



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben des Gemeindevorstands der Gemeinde Bad Endbach - Eigenbetrieb Kur-Tourismus-Energie

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 29. Oktober 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 26.08.2020, eingegangen am 27.08.2020, in neuer Fassung vom 27.09.2022 eingegangen am 24.10.2022 und zuletzt ergänzt am 20.06.2024 wird dem

**Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Endbach**

**Eigenbetrieb Kur-Tourismus-Energie**

**Herborner Straße 1**

**35080 Bad Endbach**

gemäß §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, den Betrieb der mit Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 06.11.2013, Gz. 43.1-53e621-LDBT-Bottenhorn-1/12, genehmigten und in der Gemeinde Bad Endbach, Gemarkung Bottenhorn, bereits bestehenden

**Windenergieanlage**

*(WEA Paulskappe)*

wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die wesentliche Änderung besteht aus

1. der Befristung des Anlagenbetriebs (30 Jahre nach Fertigstellung der WEA) für die WEA 6 bis zum 19.05.2045 (Bezeichnung der WEA gemäß Genehmigungsbescheid vom 06.11.2013)

2. der Änderung der genehmigten Eingriffsflächen durch Inanspruchnahme von zusätzlich ca. 1.135 m<sup>2</sup> Waldflächen. Die Zusammensetzung dieser Mehreingriffe ergibt sich aus Ziffer 2 -Anlagenbezogene Flächenbilanzierung- des Landschaftspflegerischen Begleitplanes des Büros Döpel (Stand 12.06.2024) der Antragsunterlagen.  
Die Änderungen sind im Detail:

- Zusätzliche Schleppkurve im Bereich zur Zufahrt der WEA 6
- Verlegung des Weges zur WEA 6 im Grenzbereich zur Gemarkung Holzhausen
- Inanspruchnahme von zusätzlichen Eingriffsflächen aufgrund von Reparaturarbeiten an der WEA 6 von September bis Oktober 2021 gemäß Ziffer 1.1 der „Bilanzierung des Eingriffs beim Windpark Hilsberg und WEA 6 Paulskappe“, erstellt vom Büro Döpel (1. Revision, 12.06.2024)
- Anpassung der Biotopwertbilanzierung aufgrund der Beantragung der befristeten Betriebsdauer

Durch diese Maßnahmen wird die genehmigte dauerhafte Waldumwandlung an dem WEA-Standort von 2.365 m<sup>2</sup> auf 1.960 m<sup>2</sup> geändert.

Durch die dauerhafte Waldumwandlung für die Kabeltrasse ergibt sich ein zusätzlicher Flächenbedarf von 330 m<sup>2</sup>. Die Summe der dauerhaften Waldumwandlungsflächen beträgt 2.290 m<sup>2</sup>.

Die genehmigten vorübergehenden Waldumwandlungen an den WEA-Standorten von 5.100 m<sup>2</sup> werden auf 6.210 m<sup>2</sup> geändert.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlage bereits erteilte Genehmigung vom 06.11.2013, Gz. 43.1-53e621-LDBT-Bottenhorn-1/12, hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des o.g. Genehmigungsbescheides vom 06.11.2013 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in dem o. g. Genehmigungsbescheid vom 06.11.2013 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

#### **„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**Fachgerichtszentrum  
Goethestraße 41 + 43  
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 19. November 2024 bis 2. Dezember 2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen ([www.rp-gießen.hessen.de](http://www.rp-gießen.hessen.de)) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 19. November 2024 bis 2. Dezember 2024 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 2. Januar 2025.

Gießen,  
den 30.10.2024

**Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung IV Umwelt  
Az.: RPI-43.1-53e1080/2-2014/25**